

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Rosenheim zur Beschränkung des Gemeingebrauchs
am Langbürgner-, Hart- und Pelhamer See
in den Gemeinden Bad Endorf und Eggstätt vom 5. Mai 1989

Das Landratsamt Rosenheim erläßt auf Grund von Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) zum Schutz des Langbürgner-, Hart- und Pelhamer Sees mit ihren hochempfindlichen Ufervegetationen folgende Verordnung:

§ 1

Verbot

Es ist verboten, den Langbürgner-, Hart- und Pelhamer See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
2. Einsatzfahrzeuge der Wasserwacht,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. die vom Landratsamt zugelassenen Wasserfahrzeuge.

(2) Das Landratsamt Rosenheim kann in Einzelfällen eine Befreiung von dem Verbot des § 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gewässerbefahrungsverbot des § 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 5. Mai 1989

Dr. Gimple,
Landrat